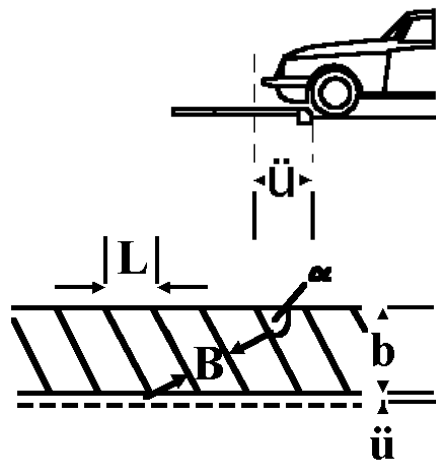


Verkehrsbehördliche Anordnung

Verkehrszeichen auf „öffentlichen Privatgelände“ müssen von der Verkehrsbehörde angeordnet werden und als Grundlage zur „Gefährdungsbeurteilung“ dienen.

Gern erstellen wir Ihnen einen Schilderplan und beantragen eine verkehrsbehördliche Anordnung. Es dürfen nur Verkehrszeichen verwendet werden, die im amtlichen Verkehrszeichenkatalog aufgelistet sind!



Öffentliches Privatgelände

- Wann sind Betriebsgelände als öffentlicher Verkehrsraum oder nicht-öffentlicher Verkehrsraum anzusehen?
- Welche Risiken bestehen hier für Unternehmer, Mitarbeiter, Kunden?
- Und welche Anforderungen ergeben sich daraus für den jeweiligen Maschinen- und Fahrzeugeinsatz?

**Wilfried Bock
Bock-VSP**

Am Felsenkeller 76
31867 Lauenau
Telefon 05043 / 416 8669
Handy: 0172 / 4131700

Bock-VSP@t-online.de
www.defensivedriving.de

*Mit Sicherheit
für Sie da!*



VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT AUF DEM BETRIEBSGELÄNDE



BETRIEBSGELÄNDE



**Privat oder
öffentlich** ?

*Mit Sicherheit
für Sie da!*



GELTUNGSBEREICH DER STVO

(STRASSENVERKEHRSORDNUNG)

Der Geltungsbereich verkehrsrechtlicher Normen* erstreckt sich auf alle Flächen, auf denen öffentlicher Verkehr stattfindet, nicht aber auf abgegrenztes Privatgelände. Zu den Verkehrsflächen gehören der gewidmete Straßenraum und solche Flächen, auf denen mit Duldung des Verfügungsberechtigten „faktisch öffentlicher Verkehr“ stattfindet. Privatgelände ist dann öffentlicher Verkehrsraum, wenn jemand zur verkehrlichen Nutzung zugelassen ist und das Gelände tatsächlich so genutzt wird, d. h. von einem nicht bestimmaren Personenkreis. Die Verkehrsregeln gelten deshalb (unabhängig von den Eigentumsverhältnissen) auch auf allgemein zugänglichen Parkplätzen, in Parkhäusern, auf Parkflächen von Einkaufszentren, Parkflächen von Gaststätten oder Tankstellen; nicht aber auf Betriebs- oder Werksgelände, wenn die Fläche nur bestimmten Firmenkunden offen steht. Der Ein-, Auslass **muss** durch einen Pförtner kontrolliert werden.

*Insbesondere Normen der StVO, StVZO, FahrlG, FeV und der §§ 21, 24, 24a StVG, §§ 142, 315c, 316 StBG

BGV D 29 § 34 (2)

Müssen beim Betrieb von Fahrzeugen besondere Regeln beachtet werden, hat der Unternehmer Betriebsanweisungen in verständlicher Form und Sprache aufzustellen. Diese sind den Versicherern zur Kenntnis zu bringen

Hier wird z. B. auch eine **innerbetriebliche Verkehrsregelung** verlangt.



Wir beraten Sie gern in allen Fragen der betrieblichen Verkehrssicherheit!

Beispiele von nicht anordnungsfähigen Verkehrszeichen gem. VwV - StVO

